



An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
per E-Mail: [slv@bka.gv.at](mailto:slv@bka.gv.at) sowie  
[florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at).

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**  
Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 866532  
Fax: +43 (1) 7158258  
[Gerhard.Schwab@sozialministerium.at](mailto:Gerhard.Schwab@sozialministerium.at)

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
[post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

**GZ: BMASK-10301/0017-I/A/4/2016**

Wien, 31.05.2016

**Betreff: Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 28. April 2016, GZ BKA-602.040/0013-V/1/2016, zum Entwurf einer Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Novelle zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz bestehen keine inhaltlichen Bedenken.

**Zum Vorblatt – Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Für die Ausführungen im dritten Absatz auf der Seite 2 des Vorblattes, wonach „die dem Bund entstehenden Mehraufwendungen voraussichtlich aus den Voranschlagsansätzen des jeweiligen Bundesministeriums bedeckt werden können“, besteht derzeit keine rechtliche Grundlage. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 56a RAO in Verbindung mit der Pauschalvergütungsverordnung BGBl. II Nr. 61/2016) ist die zu leistende Pauschalvergütung vom Bundeskanzleramt zu tragen.

Eine Änderung dieser Kostentragungsregelung - etwa zu Lasten des Sozialministeriums - würde der bestehenden Zuständigkeitsregelung widersprechen und bedürfte wohl einer gesonderten Normierung, wobei in diesem Zusammenhang zu bedenken wäre, dass in Sozi-

alversicherungsangelegenheiten der Rechtsträger, in dessen Namen gehandelt wird, oft der zuständige Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörper ist.

Da es sich bei § 56a RAO um eine gesetzlich normierte Pauschalvergütung handelt, erscheint demnach auch eine direkte Forderung (etwa der Rechtsanwaltskammern) gegenüber dem Sozialministerium nicht möglich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Verfahren im Behindertenbereich (Feststellungs- und Passverfahren mit rund 1.300 Beschwerden, Verfahren betreffend Ausgleichstaxen mit 14 Beschwerden jeweils im Jahr 2015) die betroffenen Personen derzeit häufig durch **Behindertenorganisationen** vertreten werden. Sofern unter anderem die Voraussetzungen nach der ZPO erfüllt sind und Verfahrenshilfe bewilligt wird, ist in Zukunft mit zusätzlichen Kosten - deren Höhe derzeit nicht abgeschätzt werden kann - zu rechnen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*